

Entwurf - Entwurf - Entwurf - Entwurf - Entwurf **(Vorschlag SPD-Fraktion)**

Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur in der Kreisstadt Luckenwalde

Präambel

Der Mensch lebt nicht vom Brot allein. Kunst und Kultur sind wichtige Bestandteile des menschlichen Zusammenlebens. Sie unterstreichen seine Entwicklung, sein Lebensgefühl und seine Fähigkeit zur friedlichen Auseinandersetzung mit seiner Umwelt.

Aus diesem Selbstverständnis heraus wird die Kreisstadt Luckenwalde Kunst und Kultur in ihrem Verantwortungsbereich unterstützen.

1. Zielstellung und Fördergrundsätze

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Luckenwalde will die vielfältige Arbeit auf kulturellem oder künstlerischem Gebiet sowie Aktivitäten von Vereinen ihrer Stadt zu dieser Zielstellung initiieren, fördern und unterstützen.

Gefördert werden sollen Werke, Projekte und Maßnahmen von Künstlern, im kulturellen Bereich gemeinnützig wirkenden Personen, welche sich die Förderung und Erhaltung von Kunst und Kultur zum Ziel gesetzt haben, und gemeinnützige Vereine sowie sonstige gemeinnützige Organisationen aus der Kreisstadt mit dieser Zielstellung. Dabei soll die Förderung von Neuem, Modernem und Experimentellem im Bereich der Kunst und Kultur einen Schwerpunkt bilden. Gefördert werden können auch Projekte und Initiativen, die sich dem internationalen Kulturaustausch und der internationalen Verständigung und kulturellen Toleranz widmen.

Nicht gefördert werden Verbände und Vereine, die eine Verunglimpfung des Staates und dessen Symbole sowie die Volksverhetzung betreiben oder zu Hass gegen Menschen und Menschengruppen und zur Gewalt aufrufen.

2. Bereitstellung von Fördermitteln

Die Kreisstadt Luckenwalde verpflichtet sich im Rahmen ihres jährlichen Haushaltsplans für die Erfüllung dieser Richtlinie finanziellen Mittel in Höhe von 5.000 bis 10.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Die zur Verfügung gestellten Mittel müssen nicht im laufenden Haushaltsjahr ausgegeben werden, jedoch dürfen angesparte Mittel nicht länger als zum übernächsten Haushaltsjahr übertragen werden.

3. Vergabegremium

Zur Umsetzung der Richtlinie beruft die Stadtverordnetenversammlung für die Zeit ihrer Legislaturperiode ein Kuratorium aus 5 – 7 Personen. Die Personen des Kuratoriums werden von der

Bürgermeisterin der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen und nach deren Zustimmung ernannt. Eine Abberufung ist nicht möglich. Beratend gehören dem Kuratorium der Amtsleiter für Kultur sowie der Kulturausschussvorsitzende an.

Das Kuratorium gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Stadtverordneten bedarf. Diese Geschäftsordnung soll insbesondere die Punkte „Schwerpunkte der Förderung, Förderumfang und -bedingungen sowie Entscheidungsmodalitäten“ umfassen. Die Beschlussprotokolle des Kuratoriums werden dem Rathaus zur Kenntnis gegeben und können vollständig oder in Auszügen im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Das städtische Kulturamt dient dem Kuratorium als Anlaufstelle und Sekretariat.

4. Antragstellung

Die Kuratoren sind in der Suche der zu fördernden Ziele nicht beschränkt; Luckenwalder Bürger und Vereine können sich mit Anträgen an das Kuratorium um finanzielle Förderungen bemühen. Die Anträge müssen im Kuratorium behandelt werden.

Anträge auf Fördermittel müssen möglichst bis zum 31. Juni des laufenden Jahres gestellt werden.

Dem Antrag auf Fördermittel sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen und bei Vereinen ein für das laufende Kalenderjahr gültiger Nachweis der Gemeinnützigkeit beizufügen. Finanzzusagen Dritter sind dem Antrag ebenfalls beizufügen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Bescheides. Ändern sich die Voraussetzungen des gestellten Förderantrages, so bedarf dies eines rechtzeitigen Änderungsantrages. Über die Verwendung der Fördermittel ist vom Empfänger ein prüfungsfähiger Nachweis zu führen. Die Kreisstadt hat die Pflicht und das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in den Verwendungsnachweis bzw. durch Prüfung vor Ort zu kontrollieren. Der Antragsteller muss die Rückerstattungspflicht im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Richtlinie schriftlich anerkennen.

5. Kunst und Kultur in der Kreisstadt

Werden mit oder unter Zuhilfenahme dieser Richtlinie Kunstwerke in Auftrag gegeben, angekauft oder erworben, stellt die Kreisstadt für diese den notwendigen Raum für Aufführung, Ausstellung oder Präsentation mindestens vorübergehend öffentlich zur Verfügung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.